

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Klarstellung des Umfangs der Antragsrechte von Gemeinde- bzw. Stadtratsmitgliedern beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 46 weitere Personen mitzeichneten, endete am 20. September 2021.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 2. November 2021 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 30. August 2021 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Gemäß § 30 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)<sup>1</sup> hat jedes Ratsmitglied das Recht, in dem Gemeinderat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen. Bei der Novellierung des Kommunalverfassungsrechts im Jahr 1978 wurde diese Vorschrift auf Wunsch der FDP-Fraktion durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) in die Gemeindeordnung aufgenommen, damit dieses elementare Recht eines einzelnen Ratsmitglieds eine ausdrückliche Regelung erfährt und in der Praxis nicht in Frage gestellt werden kann (LT-Drucksache 8/3669).*

*Sowohl für das einzelne Ratsmitglied als auch für die Fraktionen im Gemeinderat ist ein solches Antragsrecht innerhalb einer Ratssitzung jedoch grundsätzlich auf Gegenstände beschränkt, die auf der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung stehen. Die Beratung und Entscheidung über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, setzt gemäß § 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO Dringlichkeit*

---

<sup>1</sup> § 23 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKO) enthält eine entsprechende Regelung

*voraus. Eine entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderats kann daher von einem einzelnen Ratsmitglied oder von einer Fraktion nur unter der Voraussetzung der Dringlichkeit angeregt werden.*

*Daher ist die in der Petition nicht aufgeworfene Frage zu beleuchten, wie die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgestellt wird. Durch sie wird nämlich der Rahmen für den Ablauf einer Ratssitzung gesetzt und eine sachorientierte Arbeit gewährleistet. Zur Aufstellung der Tagesordnung trifft § 34 GemO eine abschließende Regelung. Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 GemO setzt der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten die Tagesordnung fest. Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.*

*Durch die Vorschrift des § 34 Abs. 5 Satz 2 GemO werden daher der Fraktion im Vergleich zum einzelnen Ratsmitglied weitergehende Rechte eingeräumt. Dieses Erfordernis eines Quorums, wonach entweder eine Fraktion oder ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder hinter einem Tagesordnungspunkt stehen muss, ist jedoch im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Gemeinderats gerechtfertigt.*

*Durch die beiden in der Petition genannten Urteile ist höchstinstanzlich geklärt, dass dem einzelnen Ratsmitglied darüber hinaus nicht das Recht eingeräumt werden muss, in einer Ratssitzung einen Antrag auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu stellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 14. Dezember 1992 (Az. 7 B 50/92) festgestellt, dass Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG es nicht gebietet, den einzelnen Ratsmitgliedern ein weiteres, in seinem Erfolg von einem entsprechenden Ratsbeschluss abhängiges Antragsrecht zu gewähren, wenn bereits ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder eine Ratsfraktion verlangen kann, dass eine Angelegenheit vom Ratsvorsitzenden auf die nächste Tagesordnung des Rates gesetzt wird. Der Verwirklichung einer solchen Tagesordnungsinitiative eines einzelnen Ratsmitglieds stünden auch durch das Mehrheitserfordernis bei Beschlussfassung in einer Ratssitzung größere Hindernisse entgegen als bei der Nutzung des Minderheitsrechts nach § 34 Abs. 5 GemO, das nur die Unterstützung durch ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion erfordert.*

*Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Rechtsauffassung des Obergerichtes in seinem Urteil vom 17. Dezember 1991 (Az. 7 A 10752/91) bestätigt.*

*Sofern also ein Ratsmitglied in einer Sitzung den unzulässigen Antrag stellt, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, darf dieser Antrag nicht zur Abstimmung zugelassen werden. Das einzelne Ratsmitglied ist vielmehr gehalten, sich außerhalb einer Ratssitzung die erforderliche Unterstützung durch ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder seine Fraktion zu sichern, um einen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu bringen. Diese Verlagerung in das Vorfeld einer Gemeinderatssitzung gewährleistet eine ausreichende Vorbereitung der Ratsmitglieder zur Beratung und ggfs. Beschlussfassung über die einzelnen nach § 34 Abs. 5 GemO festgesetzten Tagesordnungspunkte.*

*Die geltende Rechtslage und die sie bestätigende Rechtsprechung werden in der vom Petenten in Frage gestellten W Nr. 4 zu § 30 GemO dargelegt:*

*"Nach dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 1991 - 7 A 10752/91 -, bestätigt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1992 - 7 B 50/92 - (DVBl. 1993, 891), ist das Recht des einzelnen Ratsmitglieds nach Absatz 4, im Gemeinderat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, auf Anträge (Sachanträge, Änderungsanträge, Anträge zur Geschäftsordnung) zu den Gegenständen beschränkt, mit denen sich der Gemeinderat bzw. der Ausschuss nach der festgesetzten Tagesordnung zu befassen hat."*

*Ein gesetzgeberischer oder sonstiger Handlungsbedarf wird daher von hier aus nicht gesehen."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.